

HSD NR. 662

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.07.2019
Nummer 662

Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Masterstudiengang New Craft Object Design (OD) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.07.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen; Auswahlverfahren
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Thesis
- § 9 Prüfungen in Modulen
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese studiengangspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang New Craft Object Design des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS

(1) Das Studium ist ein prozess- und wissensorientiertes Studium, das die Studierenden in einem künstlerisch-gestalterischen und in einem wissenschaftlichen Sinne an Forschungs- und Produktionsfragen heranführt: Im Mittelpunkt des Studiums steht die Entwicklung von und die Arbeit an komplexen Gestaltungssystemen und übergreifenden Konzepten auf der Basis wissenschaftlicher und theoretischer Erkenntnisse. Fragen konkreter Formentwicklung und der Realisierung von Gestaltungskonzepten werden in diese Orientierung mit eingebunden. Designforschung und künstlerische Entwicklungsprojekte sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Struktur des Masterstudiums bietet vor dem Hintergrund eines breit gefächerten Studienangebotes für die Studierenden die Chance, sowohl unterschiedliche individuelle Schwerpunkte zu setzen als auch sich zu einem „Spezialisten des Generellen“ zu qualifizieren.

(2) Die Absolventin bzw. der Absolvent kennt und beherrscht die gesamte Breite grundlegender gestalterischer Techniken, Methoden und Medien, die für das Berufsfeld Schmuck-, Objekt- und Produktgestaltung als einem zur freien Kunst sowie zu den angewandten Künsten und zum Design hin offenen Feld notwendig und wichtig sind. Sie oder er hat die methodisch-gestalterischen und konzeptionellen Kernkompetenzen der beruflichen Praxisfelder eingeübt, mediale und designspezifische Vertiefungen erprobt und besitzt die Fähigkeit, diese selbstverantwortlich und kreativ auf praktische Fragestellungen der beruflichen Praxis anzuwenden. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann diese Fähigkeiten auch in interdisziplinären Gruppen und Netzwerken implementieren und kreativ zur Anwendung bringen. Durch die Teilnahme an einem studienbegleitenden Mentoring hat die Absolventin bzw. der Absolvent solche Sozial- und Selbstkompetenzen erworben, die sie oder ihn dazu befähigen, sowohl kooperativ als auch leitend in Teams zu arbeiten. Sie oder er kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögens komplexe Gestaltungsaufgaben analysieren, Bedeutungsfelder hierarchisieren, systemisch strukturieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen in und für Gestaltungsprozesse treffen.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 5 – WEITERE STUDIENVORAUSSETZUNGEN; AUSWAHLVERFAHREN

(1) Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 4 RahmenPO des Fachbereichs Design sind

- a) ein Bachelor- oder Diplomabschluss in den gestalterischen Feldern von Schmuck, Objekt, Mode, Accessoires, Produkt und Gegenständen der Alltagskultur sowie in artverwandten Bereichen der Kunst und des Designs mit Bezug zum menschlichen Umfeld und
- b) die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Masterstudiengänge Kommunikationsdesign und New Craft Object Design an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ein einschlägiger Bachelorabschluss im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) erfordert für eine Zulassung zum Studium grundsätzlich 210 Credit Points (CP). Für Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben Semestern werden im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemacht, die garantieren, dass nach Masterabschluss ein Gesamtstudienvolumen von 300 CP nachgewiesen wird. Art und Umfang der Auflage werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Umfang der Auflagen beträgt bis zu 30 CP. Die Erfüllung der Auflage ist bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.

(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für das Zulassungsverfahren wird die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) durch den Nachweis einer – nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten – vorläufigen Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ist im Falle eines zulassungsbeschränkten Angebots des Studiengangs spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist und im Falle eines zulassungsfreien Angebots spätestens bis zum 15.10. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.

(4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach Absatz 1, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. Für das Auswahlverfahren nach Satz 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet. Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51 % aus der Note des Hochschulabschlusses im Sinne des Absatz 1 Buchstabe a) und zu 49 % aus der Note der Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe b) zusammensetzt. In den Fällen des Absatz 3 geht die vorläufig ermittelte Durchschnittsnote anstelle der Gesamtnote in die Auswahlentscheidung ein. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet. Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Satz 5 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Thesis drei Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 36 SWS.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 CP vergeben.

§ 7 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 90 CP mit den Mastermodulen

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) 301 Positionen & Perspektiven | 18 CP |
| b) 302 Forschungsprozesse & Projekte | 30 CP |
| c) 303 Theorie im Kontext | 18 CP |
| d) 305 Thesis | 24 CP |

(2) Module bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die Modulübersicht regelt, wie viele Lehrveranstaltungen eines Moduls belegt werden und mit einer Prüfung oder einem Testat abgeschlossen werden müssen.

§ 8 – UMFANG UND ART DER MASTER-THESIS

(1) Die Masterprüfung wird mit einer Thesis – dem Thesismodul – abgeschlossen. Die Thesis besteht aus

- dem testierten unbenoteten Nachweis der Teilnahme am Mentoring,
- einer gestaltungspraktischen Arbeit,
- einer theoretischen Arbeit sowie
- einer Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeit und einem Kolloquium.

Präsentation und Kolloquium bilden gemäß § 16a RahmenPO eine zusammengehörige Prüfung, für die eine Dauer von 40 Minuten vorgesehen ist.

(2) Die Master-Thesis wird gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 RahmenPO benotet. Die Note der Master-Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Absatz 1 aufgeführten Teilen b) bis d). Hierzu wird die gestaltungspraktische Arbeit mit dem Faktor drei, die theoretische Arbeit mit dem Faktor zwei und die Präsentation mit Kolloquium mit dem Faktor eins gewichtet. Das Mentoring wird nicht benotet.

§ 9 – PRÜFUNGEN IN MODULEN

(1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind gemäß § 15 Abs. 1 RahmenPO durch benotete Modulprüfungen zu erbringen. Modulprüfungen sind in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt; eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung kann mit Ausnahme der Master-Thesis (vgl. § 13 Abs. 5 RahmenPO) zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch einer Modulprüfung nicht bestanden, gilt das entsprechende Modul und in der Folge die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden; die Kandidatin oder der Kandidat wird daraufhin gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

(2) Eine gemäß Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz endgültig nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung, die gemäß § 15 Abs. 6 RahmenPO mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt ist, kann durch eine bestandene Modulprüfung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung in demselben Modul kompensiert werden. Dies ist über den gesamten Studienverlauf maximal zweimal möglich, wobei die zweite Kompensation nicht in demselben Modul erfolgen darf. Sollte auch eine der Modulprüfungen, für die eine Kompensation angestrebt wurde, endgültig nicht bestanden werden, ist die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG zu exmatrikulieren.

§ 10 – BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO aus dem gewichteten Mittel der Modulgesamtnote und der Note für die Master-Thesis. Hierbei fließt die Modulgesamtnote zu 60 % und die Note der Master-Thesis zu 40 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Modulgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulabschlussnoten gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO mit Ausnahme der Note der Thesis. Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die jeweiligen Modulprüfungen der Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO.

§ 11 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

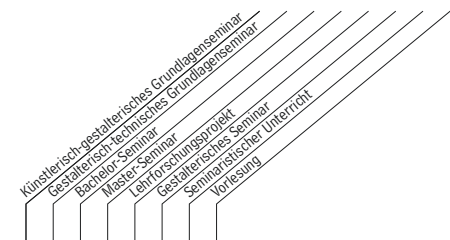
(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Applied Art and Design vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungs Fehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung vom 25.03.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 400), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 430) und Satzung vom 17.01.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 527), tritt zum Ende des Wintersemesters 2020/21 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung und die Rahmenprüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 26.06.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 05.07.2019.

Düsseldorf, den 11.07.2019

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

ANLAGE 1: MODULÜBERSICHT



MODULKATEGORIE	MODUL	LEHRVERANSTALTUNG	LEHRENDE Jährliches Lehrangebot	LEHRFORM								SWS P/WP	CP	WAHLMODUS		
				KGG	GTG	BS	MS	LP	GS	SU	V					
Mastermodul	P 301 Positionen & Perspektiven 18 CP	Ein Projekt aus 1030 – 1050 Ein Projekt aus 1030 – 1050 1072 Internationale Perspektiven & Positionen	Alle hauptamtlich Lehrenden Alle hauptamtlich Lehrenden N. N.						x					4 P 4 P 4 P	6 CP 6 CP 6 CP	Für die Lehrveranstaltung 1072 ist regelmäßige Anwesenheit (§17, Abs. 3 RPO) erforderlich. 18 CP 12 SWS
Mastermodul	P 302 Forschungsprozesse & Projekte 30 CP	1078 Studio 5: Kontextuelle Gestaltung & Schmuckdesign 1079 Studio 6: Material Thinking 1080 Studio 7: Produktdesign Ein Projekt aus 1073 – 1076	Fleischhut 1A / N. N. (Hermsen) 1A Fleischhut 2A N. N. (Hermsen) 2A Lehrende KD						x					4 P 4 WP 4 WP 4 WP	10 CP 10 CP 10 CP 10 CP	Eine Lehrveranstaltungen kann aus dem KD-Angebot der Master-Studios belegt werden. Das Modul ist mit drei Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Eine Lehrveranstaltung kann mehrfach belegt werden. 30 CP 12 SWS
Mastermodul	P 303 Theorie im Kontext 18 CP	1081 Kunst- und Bildwissenschaft 1082 Designtheorie & Philosophie 1083 Gender & Cultural Studies	Vahrson 2A Kim 2A Doderer 2A						x					4 WP 4 WP 4 WP	6 CP 6 CP 6 CP	Das Modul ist mit drei Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Eine Lehrveranstaltung kann mehrfach belegt werden. 18 CP 12 SWS
Mastermodul	P 306 Thesis 24 CP	1084 Mentoring 1085 Theoretische Arbeit 1086 Gestalterische Arbeit 1087 Präsentation und Kolloquium	Alle hauptamtlich Lehrenden. Ein Prüfer muss aus der Studiengangrichtung (OD) sein. Der Erstprüfer muss ProfessorIn sein.						x					2 P P P P	2 CP 9 CP 9 CP 4 CP	Für das Mentoring ist regelmäßige Anwesenheit (§17, Abs. 3 RPO) erforderlich. 24 CP 2 SWS
												Mastermodule insgesamt 90 CP				

ANLAGE 2: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN

MASTERMODULE	LEHRVERANSTALTUNG	1. SEMESTER		2. SEMESTER		3. SEMESTER	
301 Positionen & Perspektiven 18 CP P	Ein Projekt aus 1030 – 1050 Ein Projekt aus 1030 – 1050 1072 Internationale Perspektiven & Positionen	GS 6 CP LP 6 CP		GS 6 CP			
302 Forschungsprozesse & Projekte 30 CP P	1078 Studio 1: Kontextuelle Gestaltung & Produktdesign 1079 Studio 2: Material Thinking 1080 Studio 3: Produktdesign Ein Projekt aus 1073 – 1076	LP 10 CP		LP 10 CP		LP 10 CP	
303 Theorie im Kontext 18 CP P	1081 Kunst- und Bildwissenschaft 1082 Designtheorie & Philosophie 1083 Gender & Cultural Studies	MS 6 CP		MS 6 CP MS 6 CP			
306 Thesis 24 CP P	1084 Mentoring 1085 Theoretische Arbeit 1086 Gestalterische Arbeit 1087 Präsentation und Kolloquium			MS 2 CP			9 CP 9 CP 4 CP
CP JE SEMESTER		28 CP		30 CP		32 CP	

PRÜFUNGSFORM
 Präsentation der Semesterarbeit & Kolloquium
 Abschlussbericht / Projektbericht
 Referat oder Hausarbeit oder Kolloquium
 Keine

x				
x				x
x				
x				
x				
			x	
			x	
			x	
				x

LEGENDE ZU DEN LEHRFORMEN

- KGG = Künstlerisch-gestalterisches Grundlagenseminar
- GTG = Gestalterisch-technisches Grundlagenseminar
- BS = Bachelor-Seminar
- MS = Master-Seminar
- LP = Lehrforschungsprojekt
- GS = Gestalterisches Seminar
- SU = Seminaristischer Unterricht
- V = Vorlesung